

jedem EU-Staat an einem Informations- und Dokumentationszentrum zur Frauenforschung installiert. In der Bundesrepublik Deutschland können die Anfragen an das Interdisziplinäre Frauenforschungszentrum (IFF) der Universität Bielefeld gerichtet werden. Die Bearbeitung der Anfragen wird unter strikter Beachtung der Datenschutz-Bestimmungen durchgeführt und ist kostenlos.

Das IFF, als Teil in einem europäischen Netzwerk feministischer Informations- und Dokumentationszentren, hat im Rahmen eines vom BMBWFZ zunächst für ein Jahr geförderten Forschungsprojekts die Aufgabe übernommen, *grace* in der BRD aufzubauen und zu verbreiten. Hierzu führt das IFF eine bundesweite Datenerhebung zu Frauenforschung/Frauenstudien durch. Interessierte WissenschaftlerInnen werden gebeten, den Fragebogen direkt beim IFF anzufordern.

Das IFF hofft auf die Kooperationsbereitschaft aller WissenschaftlerInnen, Forschungseinrichtungen und Initiativen, um die Ergebnisse und Leistungen der bundesrepublikanischen Frauenforschung in den europäischen Kontext zu integrieren und diesem europäischen Projekt den notwendigen politischen Nachdruck zu verleihen.

Kontakt: Universität Bielefeld, IFF, Antje Lehmann, Postfach 100131, 33501 Bielefeld, Tel.: 0521/106-4570, Fax: 0521/106-2985, email: antje.lehmann@post.uni-bielefeld.de

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

— Der Bundestag hat am 9. Mai mit 318 gegen 306 Stimmen bei zwei Enthaltungen einem von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und F.D.P. vorgelegten Gesetzentwurf *zur Änderung des Sexualstrafrechts* (13/2463) in der Fassung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses (13/4543) zugestimmt. Die Regelung sieht für das Opfer die Möglichkeit vor, mit einem Widerspruch die Strafverfolgung des mit ihm verheirateten Täters zu beenden. Das Verfahren kann dann nur in besonderen Fällen weitergeführt werden.

Mit der Gesetzesänderung werden nicht nur die Anwendung von Gewalt oder die „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben“ unter Strafe gestellt, sondern auch die Nötigung zu sexuellen Handlungen durch das „Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“. Als besonders schwerer Fall wird unter anderem angesehen, wenn das Opfer besonders erniedrigt wurde. In der neuen Regelung sind die bisherigen Strafgesetzbuch-Paragrafen über Vergewaltigung und sexuelle Nötigung zusammengefaßt

und geschlechtsneutral formuliert. Bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung ist eine Strafe nicht unter einem Jahr vorgesehen, in weniger schweren Fällen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren. Nicht unter zwei Jahren liegt die Mindeststrafe bei besonders schweren Fällen.

— Auch nicht miteinander verheirateten Eltern eines Kindes soll, sofern beide dies wollen, künftig gemeinsam die elterliche Sorge zustehen. Dies ist einer der Kernpunkte des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs zur Reform des Kindschaftsrechts (13/4899), womit die Konsequenz aus der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gezogen wird, das bereits 1982 den Ausschluß einer gemeinsamen elterlichen Sorge für ein nichteheliches Kind beanstandet hatte. In der Initiative zur *Neufassung des Kindschaftsrechts* ist weiter vorgesehen, daß eheliche und nichteheliche Kinder gleichbehandelt werden, wenn die Eltern sich trennen. Das heißt, in beiden Fällen soll eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nur dann herbeigeführt werden, wenn ein Elternteil dies beantragt. In Teilbereichen noch bestehende rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern sollen so weit wie möglich abgebaut werden.

Anfragen/Antworten

— In einer Kleinen Anfrage (13/4772) fordert die SPD-Fraktion, die Bundesregierung müsse im Rahmen der Regierungskonferenz zur Revision des Maastrichter Vertrages in Turin Initiativen ergreifen, um das *Grundrecht zur Gleichstellung in der EU* vertraglich zu verankern und ihre beabsichtigte Verhandlungslinie auf europäischer Ebene offenlegen.

Sie weist darauf hin, daß der EU-Vertrag in der derzeit gültigen Fassung kein Recht auf Gleichstellung von Frauen enthalte. Selbst die auf Lohngleichheit von Frauen und Männern zielende Bestimmung in Artikel 119 des EG-Vertrages als einzige einschlägige Rechtsnorm habe in der Praxis nicht umgesetzt werden können: Nach wie vor erhielten Frauen der EU-Kommission zufolge durchschnittlich 30% weniger Lohn als Männer und seien zudem in Führungspositionen in Wirtschaft und Verwaltung unterrepräsentiert.

— *Gewalt gegen Frauen* kann nur dann als *Asylgrund* in Betracht kommen, wenn der Staat diese Gewalt als Mittel politischer Verfolgung selbst ausübt oder gegen gewaltanwendende Dritte nicht vorgeht, obwohl ihm dafür Mittel zur Verfügung stünden. „Asyl ist nicht Schutz schlechthin (vor Familie und Gesellschaft)“, heißt es in einer Antwort der Bundesregierung (13/4902) auf eine Kleine Anfrage der SPD (13/4742).

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht eine asylrechtliche Lücke zum Nachteil von Frauen nicht.

Schwere Verletzungen der Menschenwürde im Rahmen des Asylverfahrens würden Berücksichtigung finden. Es sei inzwischen mittels einer Dienstanweisung eine Regelung getroffen worden, um bei der Anhörung von asylsuchenden Frauen deren Belange in besonderer Weise zu berücksichtigen. So sei es im Einzelfall beispielsweise möglich, daß die Asylbewerberin von einer Frau angehört wird.

— Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend wendet im laufenden Haushaltsjahr 24 Mill. DM für *Arbeiten und Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung* von Frau und Mann auf. Der Haushaltsansatz habe sich damit gegenüber 1991 um vier Mill. DM erhöht, erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort (13/5192) auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten aus den Reihen der SPD-Fraktion (13/4783) zur finanziellen Frauenförderung.

— Nach dem Inkrafttreten des *Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes* am 1.10.1995 sind im 4. Quartal des vergangenen Jahres 25.561 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet worden. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung (13/5364) auf eine Kleine Anfrage von 77 Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion (13/5248) hervor. 13.408 der Schwangeren seien verheiratet gewesen, 10.203 ledig, 1.727 geschieden und 119 verwitwet. In 104 Fällen sei der Familienstand nicht bekannt gewesen. Zum Alter der Schwangeren gibt die Bundesregierung an, 6.500 seien zwischen 25 und 30 Jahre, 6.337 zwischen 30 und 35 Jahre, 6.047 zwischen 18 und 25 Jahre, 3.998 zwischen 35 und 40 Jahre, 1.536 zwischen 40 und 45 Jahre, 788 zwischen 15 und 18 Jahre, 151 älter als 45 Jahre und 56 jünger als 15 Jahre gewesen. In 148 Fällen sei das Alter der Schwangeren unbekannt gewesen. 9.390 der Frauen hätten zuvor keine Lebendgeburt gehabt, 6.303 hätten zuvor ein Kind, 6.791 zwei, 2.135 drei, 633 vier und 309 fünf und mehr Kinder zur Welt gebracht. Die Schwangerschaft habe in 9.106 Fällen acht bis zehn Wochen, in 8.315 Fällen sechs bis acht Wochen, in 5.532 Fällen zehn bis 13 Wochen, in 2.335 Fällen unter sechs Wochen, in 260 Fällen 13 bis 23 Wochen und in sechs Fällen 23 und mehr Wochen gedauert. Nicht bekannt gewesen sei die Dauer in sieben Fällen. Der Schwangerschaftsabbruch habe in 23.941 Fällen aufgrund der Beratungsregelung stattgefunden, in 1.279 Fällen aufgrund allgemein-medizinischer Indikation, in 174 Fällen aufgrund eugenischer Indikation, in 85 Fällen aufgrund psychiatrisch-medizinischer Indikation und in 18 Fällen aufgrund kriminologischer Indikation. Bei den Fällen eugenischer Indikation handelte es sich offensichtlich um zeitlich verzögerte Meldungen aus vorhergehenden Quartalen, da die eugenische Indikation seit 1.10.1995 entfallen sei. In 64 Fällen sei die Begründung des Abbruchs unbe-

kannt gewesen. 16.550 Schwangerschaftsabbrüche hätten in einer gynäkologischen Praxis, 9.011 in einem Krankenhaus stattgefunden.

Die Zahl der Beratungsgespräche seit Inkrafttreten des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes kann die Bundesregierung nach eigenen Angaben nicht beziffern. Überwiegend werde von einem Anstieg der Beratungsfälle seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 berichtet.

Anträge

— Im nationalen wie im internationalen Bereich müssen die gesellschaftliche Sensibilität und Verantwortung für den *Schutz der Rechte der Kinder*, wie sie auch in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt sind, gestärkt und die sexuelle Ausbeutung von Kindern weltweit geächtet werden. Das forderte der Bundestag, indem er einen Antrag aller im Parlament vertretenen Fraktionen (13/5063) am 26. Juni annahm.

Bekämpft werden müsse der *Sextourismus* als „übelste Form der modernen Sklaverei“. In diesem Zusammenhang seien Gesetze wie das deutsche Strafrecht zur Bestrafung auch im Ausland begangener Straftaten wirksam umzusetzen.

Zu unterstützen seien Projekte, die im größeren Maß auf die Existenzsicherung, Selbständigkeit und verbesserte berufliche Qualifikation gerade von Mädchen und Frauen zielen.

— Die Bundesregierung soll die Unterhaltssätze der *Regelunterhaltsverordnung für nichteheliche Kinder* so heraufsetzen, daß sie dem tatsächlichen Existenzminimum, zumindest aber der im Einkommensteuergesetz anerkannten Höhe entsprechen. Dies ist einem Antrag (13/5211) der SPD zu entnehmen, mit dem sich die Fraktion des weiteren für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes (UVG) ausspricht. Die Regierung soll damit sicherstellen, daß künftig unterhaltbedürftige Kinder von den Leistungen des UVG nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil sich das alleinerziehende Elternteil wieder verheiratet. Auch möchte die SPD erreichen, daß die Unterhaltsvorschußkassen verbesserte Auskunftsrechte über den Aufenthaltsort und die wirtschaftliche Lage von barunterhaltspflichtigen Eltern erhalte.

Sonstiges

— Zur *Reform des Kindschaftsrechts* will der Rechtsausschuß Anfang 1997 eine Anhörung veranstalten, hat er aus Anlaß seines Besuches beim 61. Deutschen Juristentag beschlossen. Die Anhörung soll sich befassen mit dem Gesetzentwurf der Regierung (13/4899) sowie den Anträgen der SPD (13/1752) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (13/3341).

Buchhinweise

Pfarr, Prof. Dr. Heide: Frauenförderung in den Hochschulen Schleswig-Holsteins, Rechtsgutachten, Mai 1996.

Bezug: Frauenbeauftragte Sabine Scholz, FH Flensburg, 24939 Flensburg.

Salgo, Ludwig: Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, Schriftenreihe Familie und Recht, Luchterhand Verlag 1995.

lose Gedanken – ungebunden. zu feministischen rechtsideen und aus der rechtspraxis. Readerin Nr. 1/1966 des Feministischen Rechtsinstituts. Aus dem Inhalt: Degen, Barbara: Im Kernland der Hexenprozesse; Flügge, Sibylla: Wie weibliche Freiheit verloren ging; Bode, Malin: Die Entwicklung der weiblichen Rechtssubjektivität in der Moderne; Protokolle der Arbeitsgemeinschaften des Feministischen Rechtsinstituts.

Bezug: Feministisches Rechtsinstitut e.V., Königstr. 11, 53113 Bonn

Der Prozeß gegen Monika Haas, Veranstaltung des Komitees für Grundrechte und Demokratie am 21.3.1995, mit Informationen über Verfahrenshintergründe und den Prozeßverlauf bis Juli '96.

Bezug: Forum für Monika Haas, Postfach Bodo Lube 180148, 60082 Frankfurt/Main (DM 8,-)

Petersson, Gisela / Lißner, Lothar: Umbau statt Abbau – gemeinsam und emanzipatorisch, (Grundsicherung von Frauen und Elternurlaub in der BRD, Österreich und Schweden).

Bezug: Kooperationsstelle, Besenbinderhof 60, 20697 Hamburg (DM 12,-)

Aus anderen Zeitschriften

Dieball, Heike: Entgeltgleichheit – EG-rechtliche Vorgaben, in: EuroAS 11/95, S. 179 ff.

Terre des Femmes (Hrsg.): Rundbrief 1/1996; mit Beiträgen u.a. zu Frauen und Aids, Frauenhandel, Frauenrechte in Tansania, Menschenrechte und Islam.

Bezug: Terre des Femmes, Postfach 2565, 72015 Tübingen.

Stellenhinweis:

Vertretungsprofessur – FH

Am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld ist eine Vertretungsprofessur für das Fachgebiet Bürgerliches Recht, insbes. Familienrecht und Jugendrecht, (C 3 BBesO) zu besetzen. Bewerbungen sind möglichst bis zum 6.1.1997 zu richten an den Dekan des FB Sozialwesen der FH Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld.

Auskünfte auch über die Frauenauftragte Annelore Friehe, Tel.: 0521/106-2626, Fax: -2600.